

Strom: Steuern und Umlagen

Informationen für unsere B2B-Kunden aus Mittelstand und Wohnungs-/Immobilienwirtschaft

Die ab dem 01.01.2024 geltenden Steuern und Umlagen haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die zum Lieferzeitpunkt gültige gesetzliche Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen

Stromsteuer	für jede kWh/a		
2024	2,050 Cent/kWh *		
2023	2,050 Cent/kWh		
	* 0,05 Cent/kWh für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes		
EEG-Umlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	
2024	entfällt	mit BAFA Bescheid =	
2023	entfällt	unternehmensspez., individuelle Umlage	
KWK-Umlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	
2024	0,275 Cent/kWh	mit BAFA Bescheid =	
2023	0,357 Cent/kWh	unternehmensspez., individuelle Umlage	
§ 19 Strom NEV-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe A´	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge Letztverbrauchergruppe B´	Letztverbrauchergruppe C´ (für prod. Gewerbe, Schienenbahnen, Eisenbahninfrastruktur, bei denen die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	2024	0,643 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh
	2023	0,417 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh
			0,025 Cent/kWh
			0,025 Cent/kWh
Offshore- Netzumlage	für jede kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	
2024	0,656 Cent/kWh	mit BAFA Bescheid =	
2023	0,591 Cent/kWh	unternehmensspez., individuelle Umlage	
Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a		
2024	entfällt		
2023	entfällt		

Stand: Januar 2024

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

EEG-Umlage

Ab dem Jahr 2023 entfiel die EEG-Umlage komplett. Im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 wurde sie lediglich für Sondersachverhalte, die eine Jahresbetrachtung erfordern (beispielsweise hoch-effiziente KWK-Anlagen, Stromspeicher, Erzeugung von Speichergasen) in Höhe von 1,8615 Cent/kWh erhoben.

KWK-Umlage

Für das Jahr 2024 sinkt die KWK-Umlage um 0,082 Cent/kWh von 0,357 auf 0,275 Cent/kWh. Über diese Umlage werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die KWKG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Stromkostenintensive Unternehmen können auf Grundlage der besonderen Ausgleichsregelung des EEG eine reduzierte KWK-Umlage beantragen. Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

Für die ersten 1.000.000 kWh voller Umlagensatz = 0,275 Cent/kWh (2023 = 0,357 Cent/kWh), dann Begrenzung der Umlage auf 15% des vollen Umlagensatzes = 0,0413 Cent/kWh (2023 = 0,0536 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 20\%$ begrenzt auf höchstens 0,5 % der Bruttowertschöpfung, bei Stromkostenintensität $< 20\%$ begrenzt auf höchstens 4,0 % der Bruttowertschöpfung. Jedoch in beiden Fällen mindestens 0,030 Cent/kWh.

Für Schienenverkehr und -infrastruktur (§ 27c KWKG 2020) wird die Umlage begrenzt auf unverändert 0,040 Cent/kWh bzw. auf unverändert 0,030 Cent/kWh bei Stromkosten $\geq 4\%$ des Umsatzes.

Umlage nach § 19 StromNEV

Für das Jahr 2024 steigt die §19 StromNEV-Umlage um 0,226 Cent/kWh von 0,417 auf 0,643 Cent/kWh für die Letztverbrauchergruppe A. Stromkostenintensive Unternehmen zahlen seit dem 01.01.2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) eingeführt. Die Reduzierung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Mio. kWh und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen oder bei denen der Jahreshöchstlastbetrag erheblich von den üblichen Jahresdurchschnittswerten (Höchstlastzeitfenster) abweicht.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage wurde zum 01.01.2013 eingeführt. Sie deckt eventuell anfallende Entschädigungszahlungen ab, die Windparkbetreiber bei verzögerten oder gestörten Anschlüssen gegen den zuständigen Netzbetreiber haben.

Für die ersten 1.000.000 kWh voller Umlagensatz = 0,656 Cent/kWh (2023 = 0,591 Cent/kWh), dann Begrenzung der Umlage auf 15 % des vollen Umlagensatzes = 0,0984 Cent/kWh (2023 = 0,0887 Cent/kWh) bei Stromkostenintensität $\geq 20\%$ begrenzt auf höchstens 0,5 % der Bruttowertschöpfung, bei Stromkostenintensität $< 20\%$ begrenzt auf höchstens 4,0 % der Bruttowertschöpfung. Jedoch in beiden Fällen mindestens 0,030 Cent/kWh.

Für Schienenverkehr und -infrastruktur (§ 27c KWKG 2020) wird die Umlage begrenzt auf unverändert 0,040 Cent/kWh bzw. auf 0,030 Cent/kWh bei Stromkosten $\geq 4\%$ des Umsatzes.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Große Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Die Abschaltleistung wird wöchentlich von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschrieben. An der Teilnahme interessierte Unternehmen können, nach Präqualifikation, daran teilnehmen. Zur Finanzierung wurde zum 01.01.2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt. Zum 1. Juli 2022 trat die Verordnung größtenteils außer Kraft, weshalb ab dem Jahr 2023 die Umlage nicht mehr erhoben wird.

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2442

mittelstand@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/mittelstand.php>

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2423

wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/wohnungswirtschaft.php>